

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/11/25 B1143/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1991

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

MeldeG 1972 §11

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine von der Meldebehörde offenbar amtsweig vorgenommene "ungesetzliche Abmeldung"; mangelnde Bescheidqualität einer Berichtigung des Melderegisters von Amts wegen; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags wegen Aussichtslosigkeit

Rechtssatz

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Beschuß VfSlg. 10094/1984 ausgesprochen hat, ist eine Berichtigung des Melderegisters von Amts wegen (§11 Abs2 MeldeG 1972) nicht als Bescheid iS des Art144 Abs1 B-VG zu qualifizieren.

Eine Abmeldung stellt eine Maßnahme iS des §11 Abs3 MeldeG 1972 dar (vgl. §3 Abs5 leg.cit.), gegen die die betroffene Partei Einwendungen erheben kann, über die gegebenenfalls mit Bescheid abzusprechen ist.

Der Beschwerdeführer bekämpft keinen Bescheid iS des §11 Abs3 leg.cit. (offenbar hat er einen solchen bisher gar nicht beantragt), sondern die bloße Berichtigung des Melderegisters.

Zurückweisung der Beschwerde wegen offensichtlicher Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes.

Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit.

Entscheidungstexte

- B 1143/91

Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.11.1991 B 1143/91

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Verfahrenshilfe, Bescheidbegriff, Meldewesen, Berichtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1143.1991

Dokumentnummer

JFR_10088875_91B01143_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at